

HAUSORDNUNG

Herzlich willkommen auf dem Gelände „Pucher Meer“, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Die Große Kreisstadt Fürstfeldbruck übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus.

Die Stadt behält sich vor, das Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und strafrechtlich zur Anzeige zu bringen (§§123, 303 StGB).

Der Lageplan ist Bestandteil der Hausordnung.

A Grundsätzliches

1. Die Benutzung des Geländes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere des Badens, erfolgen **auf eigene Gefahr**.
2. Die unentgeltliche Nutzung des Geländes sowie des Gewässers steht unter dem Vorbehalt, dass alle Besucher ihre Rechte auf Naturgenuss **natur-, gemein- und eigentumsverträglich** wahrnehmen.
3. Bei Rettungseinsätzen und anderen, die Sicherheit betreffenden Ereignissen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr, Polizei) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).
4. **Die Rettungswege sind immer freizuhalten.** Behindernde Fahrzeuge können ohne Vorwarnung zu Lasten des Halters abgeschleppt werden.
5. Kindern **unter 7 Jahren** ist der Besuch nur in Begleitung der aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.
6. Personen, die wegen **ansteckender Krankheiten** oder infolge **Genusses von Alkohol** oder **sonstiger Rauschmittel** eine Belästigung oder **Gefahr** für sich selbst oder für die Benutzer des Erholungsgeländes darstellen, ist das Betreten des Geländes sowie der Verbleib auf dem Gelände untersagt.
7. Vor dem Betreten von **Eisflächen** im Winter wird eindringlich gewarnt. Das Betreten der Eisflächen erfolgt ebenfalls **auf eigene Gefahr**.
8. Die Benutzung des Pucher Meers ist in der Zeit von **01:00 Uhr – 06:00 Uhr nicht** gestattet.
Diese Regelung gilt immer, soweit im Einzelfall keine schriftliche Genehmigung der Stadt vorliegt.

B Verhalten im Erholungsgebiet

1. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Eine Ausnahme gilt auf den für FKK ausgewiesenen Flächen (siehe Lageplan).
2. Bitte bleiben Sie auf den im Lageplan ausgewiesenen Wegen und nehmen Sie Rücksicht auf die Flora und Fauna, da diese teilweise biotopkartiert ist (siehe Lageplan).
3. Die Landflächen sind für die ruhige Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
Ruhestörender Lärm, laute Musik o.ä. ist zu unterlassen.
4. Das Entzünden von Feuern und das Grillen sind nur dort erlaubt, wo spezielle Feuer- bzw. Grillplätze errichtet und ausgewiesen sind (siehe Lageplan).
5. Abfälle jeglicher Art sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. selbst zu Hause zu entsorgen und nur in Ausnahmefällen in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu bringen.
6. Das Benutzen von Schlauchbooten ist erlaubt.

C Verbote

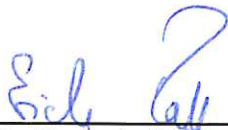
1. Im Interesse einer natur-, gemein- und eigentumsverträglichen Nutzung des Erholungsgeländes, sowie zum Schutz der Rechte der Besucher, müssen auch diverse Verbote ausgesprochen werden.

Untersagt ist deshalb:

- das **Surfen, Segeln**
- das **Angeln und Fischen** (ausgenommen Inhaber des Fischereirechts)
- das **Tauchen** mit Pressluftgeräten (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste)
- das Benutzen von **Booten mit Motor** (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht, den Fischereiverein oder sonstige Rettungsdienste)
- das Aufstellen von **Zelten, Campen und Nächtigen** auf dem Gelände
- das **Radfahren**, die **Nutzung von Kraftfahrzeugen** (PKW, Motorräder, Moped, Mofas etc.) und das Abstellen von KFZ außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind (dies gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste)
- das **Füttern** von Wasservögeln
- der **Gebrauch von Drohnen** oder anderen mechanischen Fluggeräten für private Zwecke
- das **Fotografieren** oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung
- das **Reiten** auf dem Gelände oder das Befahren mit Pferdegespannen. Pferde dürfen zu keiner Zeit auf das Gelände geführt werden.
- das **Waschen** im See mit **Seife** oder anderen Reinigungsmitteln

2. Auf dem Gelände besteht ein **ganzjähriges Hundeverbot** (außer Einsatz- und Rettungshunde)
3. Das **Mitbringen, der Konsum sowie der Verkauf** von **Getränken aus Glasflaschen** sind untersagt.
4. Untersagt ist es, **Waren** aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu **verkaufen**, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder **private oder gewerbliche Veranstaltungen** durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Fürstenfeldbruck vorliegt.
5. Es ist verboten, **die Notdurft** außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.
6. Das nächtliche **Abstellen von LKW's** ist auf dem gesamten Parkplatz untersagt.

Fürstenfeldbruck, den 21.04.2022



Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Erich Raff
Oberbürgermeister

